

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 10. Juni 1992

21. Stück

25. Verordnung: Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen; Änderung.

25.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3 und 40 Abs. 4 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes — WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 39/1991 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989, LGBl. für Wien Nr. 31/1989, über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 55/1990 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kosten aller Sanierungsmaßnahmen dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus:

1. 7 500 S je Quadratmeter Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gemäß § 2 Abs. 9 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes und
 2. 6 500 S je Quadratmeter Nutzfläche aller im Standard anzuhebenden Wohnungen
- errechnet. Für nachweislich aufgetretene außergewöhnliche Erschwernisse dürfen Zuschläge von höchstens 2 000 S je Quadratmeter Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gewährt werden. Die während der angemessenen Bauzeit auftretenden Kostenerhöhungen — ausgenommen solche bei Förderungen nach §§ 8 und 9 — können nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Empfehlungen für die Berücksichtigung der Kostenerhöhungen bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen (Preisberichtigungen auf dem Lohnsektor) bei der Endabrechnung des Bauvorhabens berücksichtigt werden, sofern diese Möglichkeit zwischen dem Förderungswerber und dem Bauführer vertraglich vereinbart wurde.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Mayr